

Menschenrechtsbildung

in der Ludwig-Erhard-Schule,
BBS Wirtschaft Neuwied
(mit Kompendium)

Stand Februar 2015

(G. Zehschnetzer)

Einleitung

Die Ludwig-Erhard-Schule kann mittlerweile auf eine mehr als 100jährige Tradition zurückblicken, in der sie sich von einer kleinen kaufmännischen Schule in Neuwied zu der größten Wirtschaftsschule im nördlichen Rheinland-Pfalz entwickelt hat – mit 2800 Schülerinnen und Schülern und 140 Lehrerinnen und Lehrern. In einer so großen Berufsbildenden Schule, in der viele einen Migrationshintergrund aufweisen, ist das friedliche Zusammenleben, Toleranz und Respekt gegenüber anderen Kulturen und Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen ein wesentlicher Baustein für das Zusammenleben in aber auch außerhalb der Schule und Teil unserer Schulphilosophie. Unsere Schule stellt folglich eine Art Gemeinwesen im Kleinen dar. Für die Ludwig-Erhard-Schule war und ist es eine große Auszeichnung, UNESCO-Projekt-Schule zu sein und im UNESCO-Netzwerk mitarbeiten zu dürfen. Ebenso ist es für uns eine sehr große Auszeichnung zu den ersten in Rheinland-Pfalz ausgewählten Europaschulen zu gehören.

Die Ludwig-Erhard-Schule arbeitet schon seit vielen Jahren nachhaltig und nachdrücklich an sehr unterschiedlichen und vielfältigen Projekten, die in der heute veränderten globalisierten Welt von großer Bedeutung sind: „Interkulturelle Bildung“ und eine „Kultur des Friedens“ zum Beispiel (vgl. auch Leitlinien der UNESCO-Projekt-Schulen, Essentials) gehören in der Ludwig-Erhard-Schule ganz selbstverständlich zum Schulalltag. Wir ermöglichen den Schülerinnen und Schülern in unserer Schule ein demokratisches, diskussionsfreudiges Schulklima, das die Meinungsbildung und Meinungsäußerung von Schülerinnen und Schülern nachhaltig fördert, das kritische Denken und die Toleranzentwicklung begünstigt.

In vielen jährlich wiederkehrenden Projekten und zahlreichen Arbeitsgemeinschaften – beispielsweise in der preisgekrönten Juniorenfirma der LES „JuFi“ und der erfolgreichen Schülerzeitung LESSon, in der Theater-AG, der Bildungslandschaft Neuwied mit den Schwerpunkten Moderation und Mediation – Streitschlichtung, School goes economy, Cyber-Mobbing, in Projekten wie die Betreuung der Photovoltaikanlage oder zu aktuellen Umwelthemen - erwerben die Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Erhard-Schule wichtige Kompetenzen, indem sie beispielsweise unterschiedliche Standpunkte kennen lernen, die das Problembewusstsein wecken und gleichzeitig den gemeinsamen Bestand von demokratischen Kernwerten aufzeigen.

Es ist unserer Schule ein besonderes Anliegen, unsere Schülerinnen und Schüler als aktive, verantwortungsbewusste Weltbürger und als europäische Bürgerinnen und Bürger auf das Leben und den Alltag im vereinten Europa und der globalen Welt vorzubereiten. Dazu gehört natürlich auch, dass internationale Schulkontakte und bilaterale Schüler- und Lehreraustauschprogramme, internationale Berufspraktika mit verschiedenen Ländern in Europa (z. B. im Rahmen von Erasmus plus, DFJW, Assistentteacher, Frankreich, Polen, Spanien, Griechenland, Österreich) und weltweit (Ruanda, Indonesien) seit Jahren bei uns regelmäßig stattfinden, weiterhin gepflegt und ausgebaut werden. Dies lässt sich durch die internationale Kooperation als UNESCO-Projekt-Schule mithilfe des UNESCO-Netzwerkes viel erfolgreicher verwirklichen.



Für unsere Schulgemeinschaft bedeutet UNESCO-Projektschule und Europaschule zu sein, dass wir den bereits eingeschlagenen Weg beharrlich weitergehen, uns als über 100 Jahre alte Schule den neuen Herausforderungen stellen, uns stetig weiterentwickeln sowie verbessern und Demokratie in allen Bereichen des Schullebens leben. Die Schüle-

rinnen und Schüler unserer Schule werden auch weiterhin durch uns Lehrerinnen und Lehrer beharrlich und beständig ermutigt und befähigt, sich mit der immer komplexer werdenden Welt auseinanderzusetzen und sich den zukünftigen Herausforderungen als partizipierende, verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger zu stellen.

Dieses knappe Kompendium versteht sich einerseits als eine Unterstützung für die Lehrenden in der LES und andererseits auch als eine Materialsammlung für den Unterricht in der Ludwig-Erhard-Schule, um die UNESCO-Ziele in unserer Schule im Unterricht regelmäßig einzubinden. D. h. also im Klartext:

Das Kompendium soll die Lehrerinnen und Lehrern der Ludwig-Erhard-Schule bei der Umsetzung der o. a. gesteckten Ziele unterstützen. Wir sollten den Schülerinnen und Schülern in unserem Unterricht die Möglichkeit geben,

- der kulturellen Vielfalt offen zu begegnen,
- Unterschiede als Bereicherung anzusehen. Sie sollten in unserem Unterricht ebenso lernen,
- ihre Wertvorstellungen problembezogen zu überprüfen,
- die eigene Sozialisation zu reflektieren und
- Diskriminierung zu erkennen, zu benennen und schließlich sollten sie
- Verhaltensweisen erlernen, um gegen die vielfältigen Formen von Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. (vgl. hierzu: Müller, Angelika, Scheller, Ingo: Das Eigene und das Fremde, Szenisches Spiel als Lernform, Oldenburg, 1993)

Die Menschenrechtsbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der schulischen Bildung in unserem Land und soll Schülerinnen und Schüler befähigen, wie bereits erwähnt, den zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein. Einiges tun wir bereits sehr erfolgreich zur Förderung der Sozial-, Selbst- aber auch der Fachkompetenz in unseren recht heterogenen Klassen (s. Gewaltprävention, Demokratie lernen, Toleranz üben wg. der religiösen, kulturellen und ethnischen Vielfalt, Inklusion), und das nicht nur in den Fächern Ethik/Religion und Geschichte/Sozialkunde. Globalisierung bzw. globales Lernen ist beispielweise auch ein zentrales Thema in BWL und VWL.

Der Aktionsplan der UN zur weltweiten Menschenrechtsbildung hat folgende Schwerpunkte für die schulische Bildung festgelegt:

1. Entwicklung einer partizipativen, menschenrechtsorientierten Bildungspolitik, inklusive der Entwicklung von Strategien, die zur Verbesserung der Curricula sowie der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften führen;
2. Realisierung und Implementierung bildungspolitischer Innovationen unter Einbeziehung (Partizipation) aller Beteiligten;
3. Förderung eines solidarischen und an den Menschenrechten orientierten Schulklimas in dem Schüler und Schülerinnen ihre Meinung frei ausdrücken und am Schulleben partizipieren können;
4. Entwicklung und Implementierung menschenrechtszentrierter Lehr- und Lernprozesse durch Lehrpläne, Unterrichtsformen und Lehrbücher;
5. Aus- und Fortbildung zur Förderung des notwendigen Wissens sowie der Kompetenzen, die Lehrkräfte für Menschenrechtsbildung benötigen.

Der o. a. Text ist eine verkürzte Darstellung. Der vollständige Text von 2011 und „UNESCO-Weltbericht 2013/2014, Lehren und Lernen“ ist abrufbar unter:

<http://www.unesco.de/6005.html>,

<http://www.unesco.de/8774.html>

Materialien für den Unterricht

Für den Einsatz im Unterricht empfiehlt sich das sehr gut aufbereitete Material zu den Menschenrechten unter: www.dadalos-d.org/deutsch/menschenrechte.

Film, Schaubilder, Karikaturen und ebenso Hintergrundmaterial für Lehrerinnen und Lehrer ergänzen die Informationstexte für die Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichtsreihe besteht aus folgenden fünf Schwerpunkten: 1. Was bedeutet Menschenrechte? 2. Wie haben sich die Menschenrechte entwickelt? 3. Welche Menschenrechte gibt es? 4. Wer überwacht die Menschenrechte? und schließlich 5. Menschenrechtsverletzungen.

Ebenso empfehlenswert ist das Handbuch des Europarates „KOMPASS“ zur Menschenrechtsbildung in der Schule mit konkreten sofort einsetzbaren Übungen für den Unterricht.

http://www.kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcatart=442

Weiteres sehr gut aufgearbeitetes Material zu verschiedenen Schwerpunkten, wie zum Beispiel Terrorismus und Menschenrechte, Frauenrechte sind Menschenrechte, finden sich unter www.institut-fuer-menschenrechte.de unterrichtsmaterialien@institut-fuer-menschenrechte.de

Die o. a. Materialien dürfen selbstverständlich zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie zusätzlich dazu eine Auswahl an weiteren Materialien, die Sie im Unterricht einsetzen können.

Was sind Menschenrechte?

In jedem Jahr wird am 10. Dezember der „Tag der Menschenrechte“ begangen. An diesem Tag wird an die Unterzeichnung der Menschenrechte durch die „Vereinten Nationen“ 1948 erinnert.

Was aber sind Menschenrechte?

In einem vom Europarat herausgegebenen Handbuch zur Menschenrechtsbildung „KOMPASS“ lässt sich eine einfache und überzeugende Darstellung, was unter Menschenrechten zu verstehen ist, finden:



„Ein Recht ist ein Anspruch, den Menschen berechtigt sind zu erheben: Es gibt ein Recht auf die Waren im Einkaufskorb, wenn dafür bezahlt wurde. Staatsbürger/innen haben das Recht, ein Staatsoberhaupt zu wählen, wenn dies durch die Verfassung ihres Landes garantiert wird. Ein Kind hat das Recht, in den Zoo mitgenommen zu werden, wenn seine Eltern ihm das versprochen haben. All dies kann angesichts

Skulptur vor dem Sitz der Vereinten Nationen in New York

gegebener Versprechen oder Garantien zu Recht erwartet werden. Menschenrechte jedoch sind Ansprüche mit einem kleinen Unterschied, denn sie beruhen nicht auf Versprechen oder Garantien durch andere. Eines Menschen Recht auf Leben hängt nicht davon ab, dass ein ande-

rer verspricht, ihn nicht zu töten: sein Leben vielleicht schon, aber nicht sein Recht auf Leben. Sein Recht auf Leben begründet sich einzig darin, dass er ein Mensch ist. Menschenrechte zu akzeptieren bedeutet anzuerkennen, dass jeder Mensch diesen Anspruch erheben kann: Ich habe diese Rechte, egal was du sagst oder tust, weil ich ein Mensch bin, genau wie du.

Menschenrechte sind allen Menschen angeboren.

Warum braucht dieser Anspruch keine Rechtfertigung? Worauf beruht er? Und warum sollten wir dies glauben?

Dieser Anspruch ist letztlich ein ethischer Anspruch, der auf ethisch-moralischen Werten beruht. Das Recht auf Leben bedeutet, dass einem niemand das Leben nehmen darf; dass es falsch wäre, dies zu tun. So gesehen braucht der Anspruch wenig Rechtfertigung. Wahrscheinlich werden alle Lesenden dem zustimmen, weil wir im eigenen Fall alle erkennen, dass unser Leben, unser Sein, bestimmte Aspekte hat, die unantastbar sein sollten; niemand sollte sie antasten können, weil sie wesentlich sind dafür, wer wir sind und was wir sind; sie sind wesentlich für unsere Menschlichkeit und unsere Menschenwürde. Die Menschenrechte erweitern dieses Verständnis auf jeden einzelnen Menschen auf diesem Planeten. In diesem Verständnis hat jeder Mensch weltweit die gleiche Würde und Anspruch auf Schutz durch die Menschenrechte“ (vgl. hierzu KOMPASS, S. 281).

In einer weiteren, aktuellen Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen (vgl. hierzu W. Kälin/L. Müller/J. Wytenbach: *Das Bild der Menschenrechte*, Baden 2005. S. 17).

Hier finden sich die Menschenrechte in einer klaren, verständlichen Sprache.

http://www.amnesty.de/de/2910/Download_Materialien/htm_

Woher kommen die Menschenrechte und was ist Menschenrechtsbildung?

Zur Geschichte der Menschenrechtsidee

Immer noch ist die Meinung weit verbreitet, die Menschenrechte seien eine bis heute gültige „Erfindung“ der Französischen Revolution von 1789. Damit ist dann oft die Auffassung verknüpft, der heutige Begriff der Menschenrechte habe ungefähr die gleiche Bedeutung wie derjenige am Ende des 18. Jahrhunderts. Das ist ein Irrtum. Die Menschenrechte sind seither in vielfacher Weise weiterentwickelt worden. Der universelle Anspruch der Menschenrechte ist heute insofern praktisch umgesetzt, als alle Staaten der Erde eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen anerkennen.

Naturrechtlich begründete Menschenrechte

Im 18. Jahrhundert wurde „das Menschenrecht“ als das Recht aufgefasst, das den Menschen von Natur aus zukommt (vgl. Einleitung). Dieses „Naturrecht“ muss nicht erworben werden, denn es ist den Menschen gleichsam angeboren. Es bedarf an sich auch nicht der Verankerung im geschriebenen (positiven) Recht. Die Vordenker der Amerikanischen und der Französischen Revolution im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts beriefen sich auf die naturrechtlich begründeten Menschenrechte. Sie setzten sich dafür ein, dass diese Rechte in schriftliche Form gefasst wurden. Es begann ein Prozess der „Positivierung“ der Menschenrechte, das heißt, sie wurden inhaltlich präzisiert und zunehmend ins geschriebene Recht überführt.

Französische Revolution

Es war eine großartige Geste, als die französische Nationalversammlung 1789 die Droits de l'homme et du citoyen als feierlichen Aufruf an die Menschheit proklamierte. Allerdings handelte es sich dabei faktisch ausschließlich um die Freiheitsrechte der (weißen) Männer. Die Frauen waren nicht mit gemeint. Die Pariser Schauspielerin Olympe de Gouges formulierte ihren Protest und veröffentlichte 1791 die Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne. 1793 wurde sie deswegen als politische Schwerverbrecherin guillotiniert, hingerichtet. – Ob die Menschenrechte auch (schwarzen) Sklaven zukommen sollten, war schon damals und später lange Zeit umstritten.

Menschenrechte als vom Staat garantierte Grundrechte

Im 19. Jahrhundert wurden die Menschenrechte in den europäischen Staaten, die von der liberal-nationalen Strömung erfassten wurden, als Grundrechte der (männlichen) Bürger verstanden. In manchen Staatsverfassungen waren sie in Form eines Grundrechtekatalogs enthalten. Es handelte sich um die „klassischen“ bürgerlichen und politischen Rechte. Erst im 20. Jahrhundert war dann auch von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die Rede.

Humanitäres Völkerrecht

Am Ende des 19. Jahrhunderts kam etwas Neues dazu: das humanitäre Völkerrecht. Damals galt das Recht, Krieg zu führen (ius ad bellum), noch als wichtiges Recht jedes souveränen Staats. Besorgte Philanthropen stellten fest, dass Kriege wegen des Fortschritts in der Waffentechnik immer verlustreicher wurden. Die verwundeten Soldaten blieben oft einfach auf dem Schlachtfeld liegen, bis sie qualvoll starben. Der Genfer Kaufmann Henri Dunant forderte die Schaffung einer internationalen Übereinkunft zum Schutz der Verwundeten. Aus dieser Idee heraus entstand 1864 in Genf die erste Rotkreuzkonvention (auch Genfer Konvention genannt). Das war der Anfang des sogenannten humanitären Völkerrechts, das im Fall von bewaffneten Konflikten die Rechte der Kämpfenden, der Verwundeten, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung schützen soll (ius in bello).

Die Gründung der UNO und die Menschenrechte

Der Zweite Weltkrieg und der Holocaust forderten 50 Mio. Tote. Es war eine Periode der extremsten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Aus der Einsicht heraus, so etwas dürfe nie mehr geschehen, beschloss die 1945 gegründete UNO, zwischen den Staaten müsse künftig ein Gewaltverbot gelten – außer im Fall der Selbstverteidigung. Zudem forderte sie die Formulierung eines verbindlichen Katalogs der Menschenrechte. Dahinter stand die Hoffnung, dass sich Gewalt erübrige, sobald die Rechte aller Menschen ausreichend geschützt würden. Der Menschenrechtsschutz galt auch deshalb als vordringlich, weil die Unabhängigkeitsbewegungen in den Kolonien zu einer Schärfung des Menschenrechtsbewusstseins führten. Rassistisches Gedankengut sollte weltweit als menschenrechtswidrig angeprangert werden.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Die 1945 gegründete UNO setzte 1946 eine Menschenrechtskommission ein, die einen völkerrechtlich verbindlichen Schutz der Menschenrechte ausarbeiten sollte. Im Klima des beginnenden Kalten Kriegs erwies sich dies als unmöglich. So begnügte sich die Kommission vorerst mit einer Resolution, die bloß appellativen Charakter hatte. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die sich insofern als erfolgreich erweisen sollte, als sie mit ihren 30 Artikeln zum Muster der später erlassenen rechtsverbindlichen Menschenrechtskonventionen wurde.

Europäische Menschenrechtserklärung und UNO-Menschenrechtspakte

Der 1949 gegründete Europarat nahm die UNO-Menschenrechtsidee auf und formulierte in verbindlicher Form eine ausführliche Europäische Menschenrechtserklärung (EMRK), die er 1950 verabschiedete: Sie trat 1953 in Kraft. 1966 verabschiedete die UNO zwei verbindliche Menschenrechtsübereinkommen. Die Aufteilung des Menschenrechtskatalogs in einen Pakt I (Sozialpakt) und einen Pakt II (Zivilpakt) war deshalb vorgenommen worden, weil die Länder des Ostblocks eher die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte betonten, während die Länder des Westens, die politischen Freiheitsrechte in den Vordergrund stellten. Beide Pakte wurden am 19. Dezember 1966 verabschiedet. Nachdem sie von genügend Staaten ratifiziert worden waren traten sie 1976 in Kraft.

Spezielle Konventionen

Die Menschenrechte gelten für alle Menschen. Es hat sich aber als notwendig erwiesen, für Menschen, die in mancher Beziehung besonderer Gefährdung ausgesetzt sind oder unter gewissen Umständen erhöhter Diskriminierungsgefahr ausgesetzt sind, zusätzliche Schutzkonventionen zu schaffen. So wurden spezielle Übereinkommen gegen die Diskriminierung von Frauen und gegen rassistische Diskriminierung geschaffen. Abkommen mit Schutzbestimmungen für besondere Gruppen wurden für Flüchtlinge, für Wanderarbeiter, für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und für Kinder und Jugendliche geschaffen.

Sehr viele Länder haben die Erklärung unterschrieben und anerkannt. Trotzdem wird überall auf der Welt gegen Menschenrechte verstoßen. Kinder sind oft besonders davon betroffen. Es gibt nach wie vor sehr viele Menschen auf der Welt, die beispielsweise keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben, und deswegen häufig krank davon werden. Kinder sterben, weil es nicht genügend Medikamente für sie gibt. Das Recht auf Bildung, insbesondere für Mädchen, ist immer noch in vielen Ländern nicht umgesetzt (s. Malala, Friedensnobelpreis 2014). Viele Hilfsorganisationen arbeiten heute daran, dass die Menschenrechte tatsächlich auch umgesetzt werden und nicht nur auf Papier stehen.

UN-Kinderrechtskonvention

1989 verabschiedete die UNO die Konvention über die Rechte des Kindes als Anwendung der Menschenrechtsidee auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. In ihr sind sowohl die klassischen Freiheitsrechte (Menschenrechte der 1. Generation) als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Menschenrecht der 2. Generation) enthalten. Besonders stark ist in ihr das Recht auf Bildung verankert und implizit auch das Recht auf Menschenrechtsbildung.

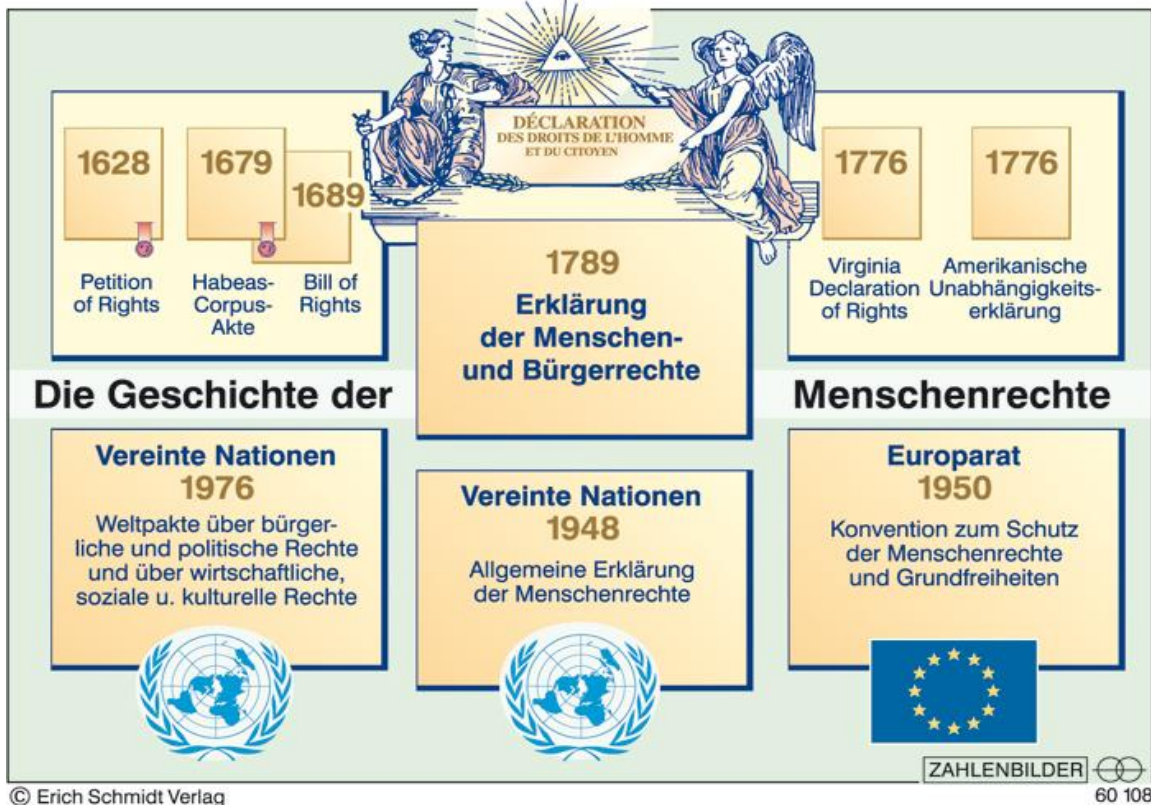
Wien 1993 und Beginn der Dekade für Menschenrechtsbildung 1995

Nach dem Ende des Kalten Kriegs 1989/91 berief die UNO 1993 eine Menschenrechtskonferenz nach Wien ein. Dort wurde unter anderem die Unteilbarkeit der Menschenrechte festgestellt. Seither sind sowohl die politischen Grundrechte wie auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als universelle Menschenrechte anerkannt. Gleichzeitig wurde die Forderung laut, die Menschenrechtsidee müsse besser im Bewusstsein der Menschen verankert werden. Die Menschenrechtsbildung sollte zu einem gewichtigen Teil der allgemeinen Bildungsbestrebungen erhoben werden. Deshalb proklamierte die UNO 1995 die Dekade für Menschenrechtsbildung!

(vgl. hierzu Tobias Keastli, PHZ Luzern, 2007, S.14f.; Lohmann, G.: Werte, Tugenden und Urteilsbildung. Gegenstände und Ziele von Ethikunterricht und Politikunterricht, in: Breit G./Schiele S. (Hg.), Werte in der politischen Bildung, Bonn 2000, S. 202-217., Nowak, M.: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien etc. 2002, Deutsches Institut für Menschenrechte <http://www.jahrbuch-menschenrechte.de>; <http://www.un.org>; <http://www.forum-menschenrechte.de>

Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe

Seit Januar 2014 ist Christoph Strässer der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe.



Unterscheidung: Menschenrechte und Grundrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jedem einzelnen Menschen zustehen, unabhängig von seiner Stellung in Staat und Gesellschaft, unabhängig von seiner Religion oder Hautfarbe.

Grundrechte sind die Grundlagen jedes demokratischen Staates, die dem einzelnen Bürger Sicherheit vor Übergriffen des Staates bieten. Ein Grundrecht ist beispielsweise Presse- und Versammlungsfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, Religions- und Gewissensfreiheit etc.

Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 4.11.1950



in Kraft seit 3.9.1953
ergänzt durch 13 Protokolle
gilt in 45 Staaten (Mitgliedstaaten des Europarats)

ZAHLENBILDER

▶ Menschenrechte, Grundfreiheiten ...

■ Recht auf Leben	■ Meinungsfreiheit
■ Verbot der Folter	■ Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
■ Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit	■ Recht auf freie Wahlen
■ Recht auf Freiheit und Sicherheit	■ Recht auf Eheschließung
■ Recht auf Freizügigkeit	■ Gleichberechtigung in der Ehe
■ Recht auf Achtung des Privatlebens	■ Rechtsstaatlichkeit
■ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	■ Schutz des Eigentums
	■ Recht auf Bildung
	■ Diskriminierungsverbot

▶ ... und ihre Durchsetzung

Beschwerderecht für Staaten und Einzelpersonen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Verfahren gegen Staaten, die gegen die Konvention verstoßen

Überwachung des Vollzugs durch das Ministerkomitee des Europarats

712 011 © Erich Schmidt Verlag

Menschenrechte in Kürze

Im Folgenden findet sich eine Übersicht der wichtigsten international anerkannten Menschenrechte.

Die elementaren Menschenrechte

Gleichbehandlung

- Anerkennung als Rechtsperson / Rechtsfähigkeit
- Diskriminierungsverbot / Rechtsgleichheit

Privatsphäre und Familie

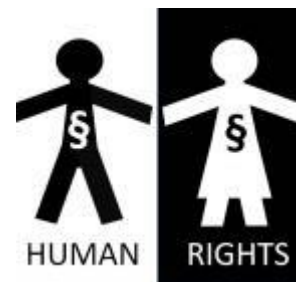
- Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit
- Schutz der Privatsphäre
- Schutz der Familie
- Ehefreiheit

Religion, Kultur, Wissenschaft, Bildung

- Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Kunstfreiheit / Teilnahme am kulturellen Leben
- Minderheitenrechte
- Wissenschaftsfreiheit
- Recht auf Bildung

Öffentlichkeit und Politik

- Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Vereinigungsfreiheit
- Politische Rechte



Freiheitsentzug und Justiz

- Recht auf Leben
- Persönliche Freiheit / Freiheitsentzug
- Verfahrensrechte
- Folter, unmenschliche Behandlung
- Non-Refoulement Prinzip

Existenzsicherung

- Recht auf Nahrung
- Recht auf Wasser
- Recht auf Obdach
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf soziale Sicherheit / Nothilfe

Wirtschaft

- Arbeitsrechte
- Gewerkschaftsfreiheit
- Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
- Verbot der Ausbeutung von Kindern
- Schutz des materiellen und geistigen Eigentums

Menschenrechte – Begriff und Geschichte

Der Begriff der Menschenrechte wird nicht einheitlich verstanden; seine genaue Definition und der Umfang der damit verbundenen Gewährleistungen unterliegen einem ständigen Entwicklungsprozess. Fest steht aber:

Menschenrechte sind Rechte, die sich aus der Würde des Menschen herleiten und begründen lassen; Rechte, die unveräußerlich, unteilbar und unverzichtbar sind. Sie stehen allen Menschen zu, unabhängig davon, wo sie leben und unabhängig davon, wie sie leben. Es handelt sich also um eine Art globaler Grundrechte.

Ihre Ursprünge reichen weit zurück in die Vergangenheit. Die Idee der Gleichheit der Bürger in der griechischen Polis, die Vorstellung des Mittelalters von der jeder Person eigenen Gotteskindschaft und das Naturrecht mit seiner Vision von völliger Freiheit und Gleichheit als menschlichem Urzustand gehören zu ihren Wurzeln. Die Bill of Rights und die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die französische Nationalversammlung von 1789 sind wichtige Schritte in der Entwicklung der Menschenrechte. Doch erst in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts begann ein umfassender Prozess der Normierung dieser Ideen auf nationaler und internationaler Ebene mit entscheidenden Veränderungen für das Verständnis von Menschenrechten. Neben nationalen Schutzmechanismen gibt es eine Vielzahl internationaler Übereinkommen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen.

Menschenrechte in Deutschland

Menschenrechtspolitik ist jedoch auch heute nicht allein Sache internationaler Organisationen. Effektiver Menschenrechtsschutz beginnt zu Hause, im eigenen Land. Deshalb spielen Menschenrechte in der verfassungsrechtlichen Ordnung Deutschlands eine ganz besondere Rolle:

Artikel 1 Grundgesetz (GG)

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Der Katalog der Grundrechte, der sich am Anfang des Grundgesetzes findet, enthält eine ganze Reihe allgemeiner Menschenrechte – also Rechte, auf die sich jedermann berufen kann, unabhängig von Nationalität oder Herkunft: das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2), das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4) oder das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Absatz 1). Damit entsprechen die Grundrechte zum Teil den auf internationaler Ebene geschützten Menschenrechten. Zum Teil gehen sie – wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und das Asylrecht zeigen – über die international normierten Rechte, beispielsweise über den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, hinaus.

Die Grundrechte binden alle staatliche Gewalt: Der Gesetzgeber muss sie beim Erlass, die Verwaltung bei der Anwendung und die Gerichte bei der Auslegung von Gesetzen beachten, Artikel 1 Absatz 3 GG. Korrespondierend zu dieser Verpflichtung des Staates haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, von einem Gericht überprüfen zu lassen, ob ihre Rechte hinreichend gewährleistet werden – ein wichtiges Instrument des Grundrechtsschutzes ist die Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG. Danach kann sich jedermann an das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung wenden, durch die öffentliche Gewalt in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Mit diesem außerordentlichen Rechtsbehelf können grundsätzlich alle Hoheitsakte der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Die Verfassungsbeschwerde dient ausschließlich dem Schutz der Grundrechte und der diesen gleichstehenden Verfassungsrechte.

Internationale Menschenrechtspolitik

Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft beinhaltet aber nicht nur die Bindung an die Menschenrechte im eigenen Land, sondern auch die rechtliche Verpflichtung Deutschlands, weltweit dazu beizutragen, dass Menschenrechte verwirklicht werden.

Dem Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten entspricht, dass die Bundesrepublik Deutschland die zentralen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat - auf europäischer Ebene innerhalb des Schutzsystems Europarat und auf internationaler Ebene innerhalb des Schutzsystems Vereinte Nationen. Die in den menschenrechtlichen Konventionen des Europarats und der Vereinten Nationen kodifizierten Rechte sind nicht nur durch die Ratifikation innerstaatlich bindend geworden. Durch die Regelung in Artikel 25 GG erzeugen sie, soweit sie als allgemeine Regeln des Völkerrechts verstanden werden können, unmittelbar Rechte und Pflichten. Die internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes geben außerdem wichtige Anregungen und Impulse für die nationale Gesetzgebung; sie sind bei der Auslegung des Grundgesetzes, bei Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte sowie bei der Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigen.

- **Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsangelegenheiten**
Die Beauftragte für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz, Frau Dr. Wittling-Vogel, vertritt die Bundesregierung vor internationalen Gremien, die für die Überwachung der Menschenrechte zuständig sind und arbeitet an der Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes mit.
- Mit dem Amt des Beauftragten für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt hat die Bundesregierung außerdem einen politischen Vertreter für Menschenrechtsfragen. Er vertritt die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik. Unter Federführung des Auswärtigen Amtes werden außerdem in regelmäßigen Abständen Berichte über die Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen der Bundesregierung erarbeitet, die dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Um dem Menschenrechtsschutz auch auf anderen Ebenen entsprechendes Gewicht zu verleihen, hat sich der Deutsche Bundestag im Dezember 2000 einstimmig für die Gründung eines unabhängigen Instituts für Menschenrechte ausgesprochen, das als Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) im Frühjahr 2001 seine Arbeit aufgenommen hat. (*aus: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, www.bmju.de*)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), zu deren Ratifikation jeder Mitgliedstaat des Europarats verpflichtet ist, sieht mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg einen ständigen internationalen Spruchkörper vor. Der EGMR setzt sich aus Richterinnen und Richtern aus allen Vertragsstaaten zusammen und spricht in folgenden Verfahren Recht:

- **Individualbeschwerdeverfahren:** Einzelne Personen können sich gegen einen Vertragsstaat der Konvention richten – das praktisch wichtigste und häufigste Verfahren vor dem EGMR;
- **Staatenbeschwerdeverfahren:** Vertragsstaaten können Verletzungen der EMRK durch einen anderen Vertragsstaat geltend machen.

Daneben kann der Gerichtshof auf Ersuchen des Ministerkomitees des Europarats auch Gutachten zu Fragen der Auslegung der Konvention und ihrer Protokolle abgeben.

Umsetzung der Urteile

Der beteiligte Vertragsstaat ist nach Artikel 46 EMRK an die Entscheidungen des EGMR gebunden – das endgültige Urteil muss also beachtet werden. Dies beinhaltet die Zahlung einer gerechten Entschädigung, sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird. Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird durch das Ministerkomitee des Europarats überwacht.

Entschädigung

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention fest, kann er der

verletzten Partei nach Artikel 41 EMRK "eine gerechte Entschädigung" zusprechen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine vollständige Wiedergutmachung durch den Vertragsstaat nicht möglich ist. Sowohl der Ersatz materieller als auch immaterieller Schäden ist möglich.

Stellungnahmen der Bundesregierung

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt. Eine förmliche Aufforderung an die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft insbesondere Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen.

Der EGMR und der EuGH

Leicht verwechselt werden kann der EGMR mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der EuGH prüft das Recht der Europäischen Union, so genanntes Gemeinschaftsrecht und ist insbesondere dafür zuständig, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages juristisch abzusichern. (*aus: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, www.bmju.de*)

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen sind die wichtigste universelle Organisation, um die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie weltweit durchzusetzen. Der Schutz der Menschenrechte ist in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen als eines ihrer Ziele festgelegt.

Das zentrale politische Organ ist der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Dieses Gremium, das sich aus 47 nach einem festgelegten geografischen Proporz gewählten Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat im Zuge der Reform der Vereinten Nationen die Menschenrechtskommission ersetzt. Er ist den Ausschüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gleichgestellt und berichtet unmittelbar an die Generalversammlung. Die Mitgliedstaaten beraten in ihren regulären Sitzungsperioden vor allem darüber, auf welche Weise der Menschenrechtsschutz weltweit verbessert werden kann. Sie analysieren und diskutieren die Menschenrechtssituation einzelner Länder.

Den Grundstock des internationalen Menschenrechtsschutzes bilden die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtsübereinkommen mit ihren Zusatzprotokollen. Menschenrechtsschutz bedarf jedoch nicht nur der Kodifizierung von Übereinkommen und Protokollen. Es muss vor allem sichergestellt sein, dass Vereinbarungen eingehalten werden. Die Übereinkommen selbst und eine Reihe von Beschlüssen der Vereinten Nationen sehen im Wesentlichen drei Verfahren zur Überprüfung der festgelegten Bestimmungen in den Vertragsstaaten vor. Diese Verfahren bilden die Schnittstelle zwischen innerstaatlicher und internationaler Ebene des Menschenrechtsschutzes:

- **Berichtsverfahren**

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet zu erläutern, wie sie die Pflichten aus den Übereinkommen innerstaatlich konkret umsetzen. Diese Staatenberichte werden geprüft und kommentiert.

- Zuständig für die Prüfung der Staatenberichte und die Behandlung von Beschwerden sind Sachverständigenausschüsse, so genannte **Vertragsorgane**. Sie fungieren als Rechenschaftsforen und sollen den Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten überprüfen und damit sichern. Korrespondierend zu jedem Übereinkommen gibt es einen solchen Ausschuss.
- Darüber hinaus müssen sich die Mitgliedstaaten alle vier Jahre einer **Allgemeinen Periodischen Überprüfung** (Universal Periodic Review - UPR) durch den Menschenrechtsrat unterziehen. Anders als bei der Berichterstattung gegenüber den Vertragsausschüssen, die nur durch die Staaten zu erfolgen hat, welche das entsprechende internationale Übereinkommen gezeichnet und ratifiziert haben, müssen im Rahmen des UPR alle Vertragsstaaten der Vereinten Nationen die Erfüllung ihrer jeweiligen menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Menschenrechtsrat darlegen.
- **Beschwerdeverfahren**
Verstöße eines Vertragsstaats gegen seine vertraglichen Verpflichtungen können durch Beschwerden von Personen, Gruppen oder Staaten gerügt werden.
- **Sonderberichterstatter**
Sonderberichterstatter haben ein spezifisches Mandat und können zu dessen Erfüllung z. B. auch Besuche in dem betreffenden Land durchführen.

Daneben existieren eine Vielzahl weiterer Institutionen, die menschenrechtsbezogen arbeiten. Beispielhaft seien UNESCO, Hochkommissariat für Menschenrechte, Hochkommissariat für Flüchtlinge und Internationale Arbeitsorganisation genannt. (aus: *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz*, www.bmju.de)

Wichtige Menschenrechtskonventionen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (PDF, 77 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (ICCPR) vom 16. Dezember 1966 mit Fakultativprotokollen
Kontrollorgan: Menschenrechtsausschuss
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (PDF, 46 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (ICERD) vom 7. März 1966 mit dazugehörigen Protokollen
Kontrollorgan: Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (PDF, 43 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (CAT) vom 10. Dezember 1984 mit dazugehörigen Protokollen
Kontrollorgan: Ausschuss gegen Folter sowie Fachausschuss für das Fakultativprotokoll
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (PDF, 34 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (ICESCR) vom 16. Dezember 1966
Kontrollorgan: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (PDF, 53 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (CEDAW) vom 18. Dezember 1979 mit dazugehörigen Protokollen
Kontrollorgan: Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (PDF, 92 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (CRC) vom 20. November 1989 mit dazugehörigen Protokollen (u. a. das Kindersoldatenprotokoll)
Kontrollorgan: Ausschuss für die Rechte des Kindes

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (PDF, 138 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (CRPD) vom 13. Dezember 2006 mit dazugehörigem Protokoll.

Kontrollorgan: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (PDF, 87 KB, Datei ist nicht barrierefrei) (CED) vom 20. Dezember 2006

Kontrollorgan: Ausschuss über das Verschwindenlassen

(PDF herunterladen unter aus: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, www.bmjv.de)

Dazu gehört auch, dass die eigenen Ansichten anderen nicht aufgezwungen werden dürfen.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 /Auszug

Die Vertragsstaaten dieses Paktes in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann, in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern, im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten – vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem

durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als indem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaß anerkenne.

Teil III

Art. 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

a1) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,

a2) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird. (3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Art. 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Art. 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheiten erhalten;
3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten

unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes; Menschenrechte und Grundfreiheiten

b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Art. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

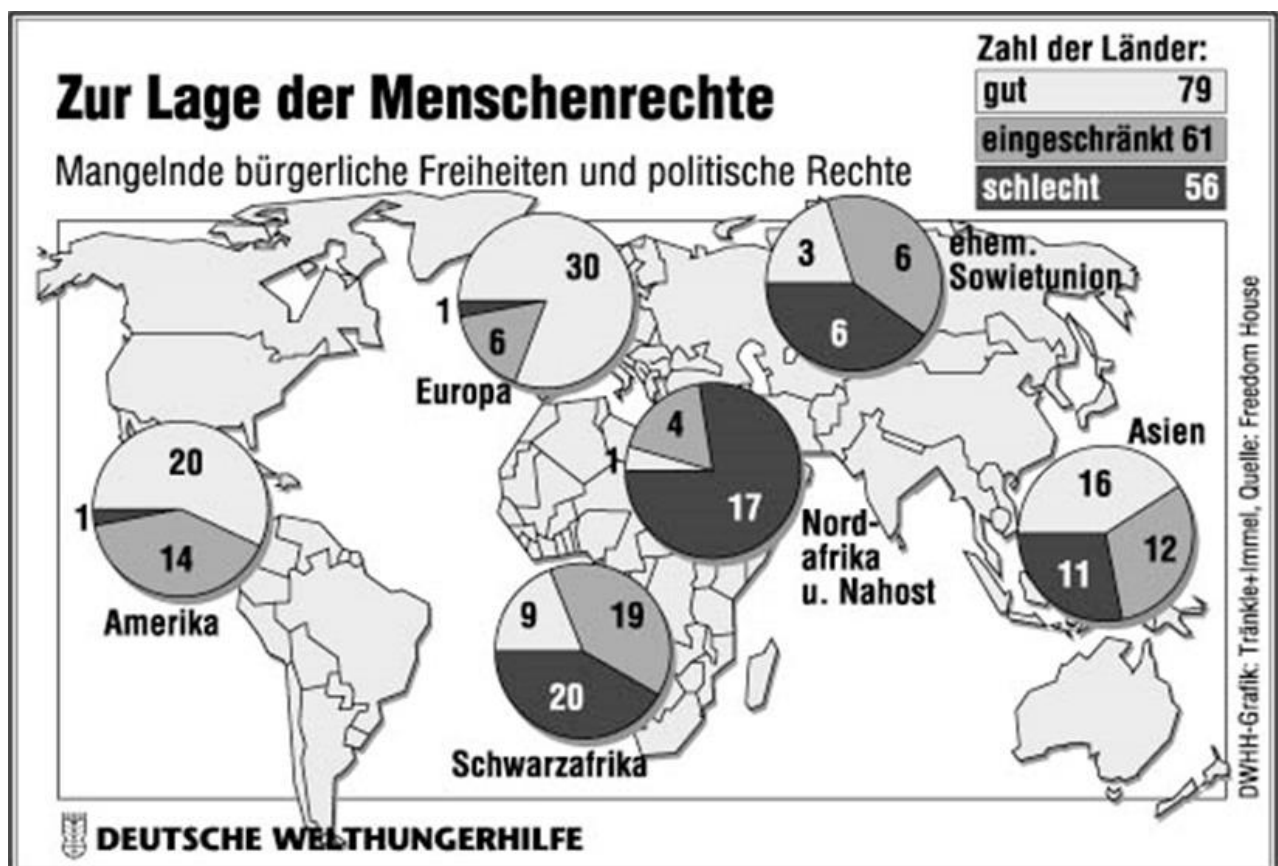
(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung

mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Art. 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.



Erklärung: Prinzipien der Toleranz

Die Erklärung von Prinzipien der Toleranz wurde auf der 28. Generalkonferenz (Paris, 25. Oktober bis 16. November 1995) von den Mitgliedstaaten der UNESCO verabschiedet.

Entschlossen, alle positiven Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, um den Gedanken der Toleranz in unseren Gesellschaften zu verbreiten - denn Toleranz ist nicht nur ein hochgeschätztes Prinzip, sondern eine notwendige Voraussetzung für den Frieden und für die wirtschaftliche

und soziale Entwicklung aller Völker, erklären wir:

Artikel 1: Zur Bedeutung von Toleranz

- 1.1 Toleranz bedeutet Respekt, Akzeptanz und Anerkennung der Kulturen unserer Welt, unserer Ausdrucksformen und Gestaltungsweisen unseres Menschseins in all ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt. Gefördert wird sie durch Wissen, Offenheit, Kommunikation und durch Freiheit des Denkens, der Gewissensentscheidung und des Glaubens. Toleranz ist Harmonie über Unterschiede hinweg. Sie ist nicht nur moralische Verpflichtung, sondern auch eine politische und rechtliche Notwendigkeit. Toleranz ist eine Tugend, die den Frieden ermöglicht, und trägt dazu bei, den Kult des Krieges durch eine Kultur des Friedens zu überwinden.
- 1.2 Toleranz ist nicht gleichbedeutend mit Nachgeben, Herablassung oder Nachsicht. Toleranz ist vor allem eine aktive Einstellung, die sich stützt auf die Anerkennung der allgemeingültigen Menschenrechte und Grundfreiheiten anderer. Keinesfalls darf sie dazu missbraucht werden, irgendwelche Einschränkungen dieser Grundwerte zu rechtfertigen. Toleranz muss geübt werden von einzelnen, von Gruppen und von Staaten.
- 1.3 Toleranz ist der Schlussstein, der die Menschenrechte, den Pluralismus (auch den kulturellen Pluralismus), die Demokratie und den Rechtsstaat zusammenhält. Sie schließt die Zurückweisung jeglichen Dogmatismus und Absolutismus ein und bekräftigt die in den internationalen Menschenrechtsdokumenten formulierten Normen.
- 1.4 In Übereinstimmung mit der Achtung der Menschenrechte bedeutet praktizierte Toleranz weder das Tolerieren sozialen Unrechts noch die Aufgabe oder Schwächung der eigenen Überzeugungen. Sie bedeutet für jeden einzelnen Freiheit der Wahl seiner Überzeugungen, aber gleichzeitig auch Anerkennung der gleichen Wahlfreiheit für die anderen. Toleranz bedeutet die Anerkennung der Tatsache, dass alle Menschen, natürlich mit allen Unterschieden ihrer Erscheinungsform, Situation, Sprache, Verhaltensweisen und Werte, das Recht haben, in Frieden zu leben und so zu bleiben, wie sie sind

...